



Mutterschutz und Schutzmassnahmen (Übersichtstafel)

Gesetzesartikel	Schwangerschafts-Monate vor Geburt								Geburt	Wochen nach Geburt (und Stillzeit)				
	0/1	2	3	4	5	6	7	8	9	8	16	52	bis Ende Stillzeit	
ArG = Arbeitsgesetz ArGV = Verordnung zum Arbeitsgesetz MuSchV = Mutterschutzverordnung														
ArG Art. 35a	Beschäftigung nur mit Einverständnis der Schwangeren; Schwangere dürfen auf blosser Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben.								Arbeitsverbot	Wöchnerinnen: Beschäftigung mit ihrem Einverständnis.				
ArG Art. 35a										Stillende: wie oben.				
ArG Art. 35a					Stillende: Anspruch auf die zum Stillen erforderliche Zeit (Voranzeige beim Vorgesetzten).									
ArGV 1 Art. 60 Abs. 1	Keine Überstunden und max. 9 Stunden pro Tag bis Ende Stillzeit.				Stillende: siehe Text links.									
ArGV 1 Art. 60 Abs. 2					Stillende: Bezahlte Arbeitszeit in folgendem Umfang: Bei täglicher Arbeitszeit von: ≤ 4 Stunden = 30 Minuten > 4 Stunden = 60 Minuten > 7 Stunden = 90 Minuten									
ArGV 1 Art. 61					Stehende Tätigkeiten: tägl. Ruhezeit 12 h, Zusatzpausen 10 Min./2 h.									
ArGV 1 Art. 61					Stehende Tätigkeiten: max. 4 Stunden pro Tag.									
ArGV 1 Art. 62, 63 Gefährliche und beschwerliche Arbeiten, Risikobeurteilung	Im Grundsatz ist gemäss ArGV 1 für gefährliche oder beschwerliche Arbeiten eine Risikobeurteilung vorzunehmen (mit Konkretisierung in der MuSchV)				Stillende: siehe Text links.									
ArGV 1 Art. 62 / MuSchV Art. 13	Schwangere in Raucherbereichen: Passivrauchschutzgesetzgebung verweist auf ArG > MuSchV Art. 13 (z.B. Gefahrstoff Kohlenmonoxid) → Risikobeurteilung erforderlich → in der Regel Beschäftigungsverbot!				Stillende: siehe Text links.									
ArGV 1 Art. 64 Abs. 1	Befreiung von Arbeiten, die subjektiv beschwerlich sind.				Stillende: siehe Text links.									
ArGV 1 Art. 64 Abs. 2					Bei reduzierter Leistungsfähigkeit Arbeit anpassen → Arztzeugnis. (erste Monate nach Entbindung).									
ArGV 3 Art. 34 Schutz Schwangere/Stillende	Schwangere und Stillende müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.				Stillende: siehe Text links.									



Mutterschutz und Schutzmassnahmen (Übersichtstafel)

Gesetzesartikel	Schwangerschafts-Monate vor Geburt								Geburt	Wochen nach Geburt (und Stillzeit)				
	0/1	2	3	4	5	6	7	8	9	8	16	52	bis Ende Stillzeit	
M = Mutterschutzverordnung (MuSchV)														
M Art. 7 Bewegen schwerer Lasten	Regelmässig nicht mehr als 5 kg, gelegentlich nicht mehr als 10 kg.								Heben/Tragen nicht mehr als 5 kg.					Arbeitsverbot
M Art. 8 Arbeiten: Kälte - Hitze - Nässe	Arbeiten < -5°C oder > 28°C oder bei Nässe nicht zulässig; Arbeiten < 10°C bis > -5°C → angepasste Kleidung; bei Arbeiten < +15°C → warme Getränke.													
M Art. 9 Ermüdende Bewegungen und Körperhaltungen	Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen, sind unzulässig; ebenso äussere Krafteinwirkungen wie Stösse, Vibrationen und Erschütterungen.										siehe Text links.			
M Art. 10 Mikroorganismen	Es ist sicherzustellen, dass eine solche Exposition zu keiner Schädigung von Mutter und Kind führt. Ausnahme: nachweisbare Immunisierung (z.B. Impfung).													
M Art. 11 Einwirkung von Lärm	Schalldruckpegel ≥ 85dB(A) (L _{EX} 8 h) ist unzulässig.													
M Art. 12 Ionisierende Strahlung	Schwangere dürfen die Äquivalentdosen gemäss Strahlenschutzverordnung nicht überschreiten.													
M Art. 13 Chemische Gefahrstoffe	Die Exposition gegenüber chemischen Gefahrstoffen darf zu keinen Schädigungen von Mutter und Kind führen. Für Mutter und Kind besonders gefährliche Stoffe beachten → Risikobeurteilung!													
M Art. 14 Belastende Arbeitszeitsysteme	Keine Nacht- und Schichtarbeit bei gefährlichen Arbeiten gemäss Art. 7 bis 13; besonders gesundheitsbelastende Schichtsysteme sind untersagt.													
M Art. 15 Akkord- und taktgebundene Arbeit	Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit ist nicht zulässig, falls von Arbeitnehmerin nicht beeinflussbar.													
M Art. 16 Besondere Beschäftigungsverbote	Schwangere: keine Arbeiten bei Überdruck bzw. in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre.													

Eine Gefährdung wird vermutet, wenn die Voraussetzungen von Art. 7-13 erfüllt sind.